BEBAUUNGSPLAN " IM DILLGARTEN"
ORTSGEMEINDE SPABRÜCKEN

aufgehoben durch 21.10 „Neu"

GELTUNGSBEREICH 1

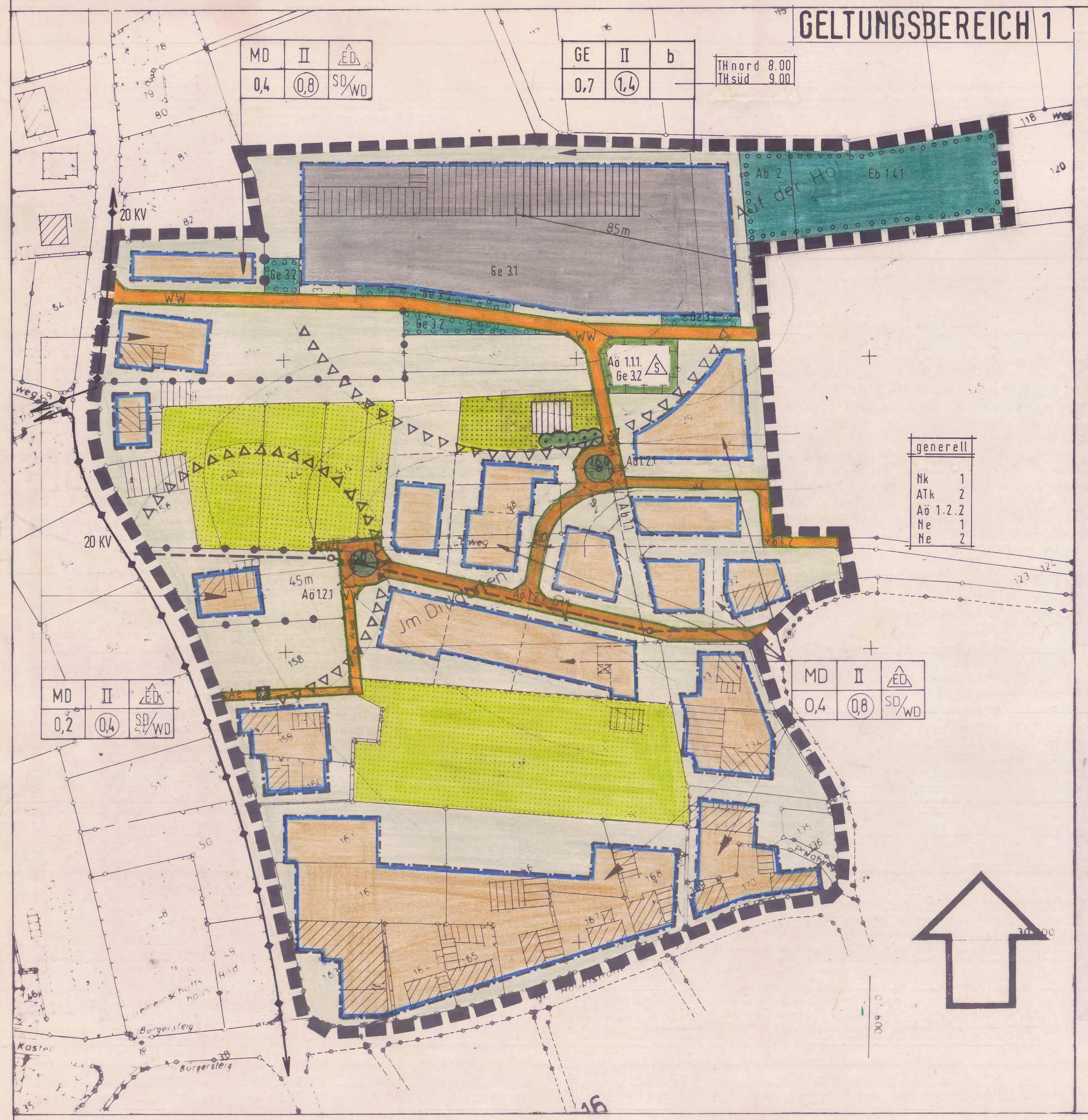

M. 1:1000

PLANZEICHEN NACH PLANZEICHENVERORDNUNG '81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

- MD — DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)
- GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)
- GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO) (GLIEDERUNG NACH § 1 ABS. 4 BAUNVO)

MASS D. BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FH/TH — FIRST-/TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE IN M

BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

- o — OFFENE BAUWEISE
- b — BESONDERE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- SD/WD — NUR SATTEL- ODER WALMDACH ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESOND. ZWECKBESTIMMUNG:
- WW — WIRTSCHAFTSWEG
- FUSSGÄNGERWEG

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 IN VERBINDUNG MIT § 17 LPFLG)
  - b ZWECKBESTIMMUNG: DAUERBRACHE/SUKZESSION
  - e ZWECKBESTIMMUNG: EXTENSIVGRÜNLAND
  - ö ZWECKBESTIMMUNG: ÖKOLOGISCHER LANDBAU; ALTERNATIV: EXTENSIVGRÜNLAND
  - s ZWECKBESTIMMUNG: STREUOBSTWIESE
- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN 1. ORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9, ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- MASSANGABEN IN METER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- BESTEHENDE HAUPTABWASSERLEITUNG (UNTERIRDISCH)
- 85 M BZW. 45 M ABSTANDRADIUS, GEMÄß IMMISSIONSSCHUTZGUTACHTEN
- VORHANDEN 20 KV LEITUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das ausgewiesene Gewerbegebiet (GE) dient der Festsetzung des vorhandenen Fensterbaubetriebes und dessen Erweiterung.
Die in § 8 Abs. 2 Ziffer 3 (Tankstellen) und 4 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke) genannten Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,7 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) auf max. 1,4 festgelegt.

1.2 Im gesamten Gewerbegebiet (GE) sind ausnahmsweise die in § 8 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Wohnungen zulässig. Die in § 8 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 genannten Anlagen sind nicht zulässig. Die Geschossigkeit wird im gesamten Gewerbegebiet auf max. 2 Vollgeschosse festgesetzt.

1.3 Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) wird die Geschossigkeit auf max. 2 Vollgeschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf max. 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) max. 0,8 betragen.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die Bauweise im Gewerbegebiet wird als eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Bei dieser besonderen Bauweise kann die max. zulässige Länge der offenen Bauweise (50 m) innerhalb der überbaubaren Fläche überschritten werden.

2.2 Im Dorfgebiet sind in offener Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 23 BauNVO) festgesetzt.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.2 Stellplätze dürfen zusätzlich entlang der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Tiefe von maximal 5,00 m vorgesehen werden. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen muß ein Stauraum von mind. 5,00 m eingehalten werden.

4.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplätze und Stauräume ist möglichst gering zu halten. Sie sind mit wassergebundenen Belägen, auf Lücke verlegtem Pflaster, Rasengittersteinen, o.ä. herzustellen, soweit wasserrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (vgl. auch 8.7).

5. BEGRENZUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt. Bestehende Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten genießen für die Dauer ihrer Existenz Bestandsschutz.

6. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Die im Plan dargestellten Flächen sind dauerhaft der Sukzession zu überlassen. (= E b 1.4.2 im Geltungsbereich 2)

7.2 Die im Plan dargestellten Flächen sind als Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. (= A ö 1.1.1, A ö 1.1.2, A ö 1.2.3)

7.3 Die im Plan dargestellten Flächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Als Pflege ist eine ein- bis zweimalige Mahd jährlich durchzuführen. (= A ö 2 im Geltungsbereich 2)

7.4 Die Verdichtung des innerhalb zukünftiger Privatgrundstücke liegenden Wirtschaftsweges ist durch Bodenlockerung und gärtnerische Gestaltung aufzuheben. (= A b 1.1)

7.5 Nicht überbaubare und innerhalb von Baugrenzen liegende nicht überbaute Grundstücksflächen sind bis auf die erforderlichen Zufahrten, Terrassen, Zugänge und Stellplätze als private Grünfläche, d.h. gärtnerisch anzulegen. Die Verwendung heimischer Pflanzenarten entsprechend der Artenlisten wird empfohlen.

7.6 Der Versiegelungsgrad der Stichstraßen und Wendeplätze ist möglichst gering zu halten. Sie sind mit auf Lücke verlegtem Pflaster o.ä. herzustellen, soweit wasserrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

8. PFLANZERHALT UND -GEBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Die im Plan dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sie sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920, RAS-LG-4 und ZTV-Baumpflege zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)(= V ö 3).

8.2 Die im Plan dargestellten Bäume sind unter Verwendung von großkronigen Bäumen der 1. Ordnung der Artenliste zu pflanzen. (= A ö 1.2.1, AT k 2). Die Bäume und die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

8.3 Im Straßenraum sind mindestens sechs Bäume der 1. oder 2. Ordnung der Artenliste zu pflanzen. (= A ö 1.2.1, AT k 2)

8.4 Pro angefangene 15 m Grundstückslänge entlang einer Erschließungsstraße ist ein heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung bzw. Obstbaum-Hochstamm der Artenliste auf dem Grundstück zu pflanzen. (= A ö 1.2.2, AT k 2)

8.5 Die im Plan (Geltungsbereich 1) dargestellten Flächen mit Pflanzbindung sind flächig mit heimischen Gehölzen der Artenliste zu bepflanzen. (= A b 2, E b 1.4.1, G e 3.2)

Zu verwenden sind:		
Bäume 1. Ordnung	14/16 :	2 %
Bäume 2. Ordnung	12/14 :	10 %
Sträucher und Heister	60/100 :	88 %

8.6 Die im Plan (Geltungsbereich 2) dargestellten Flächen mit Pflanzbindung sind mit heimischen Gehölzen der Artenliste zu bepflanzen, wie in Festsetzung 8.5 beschrieben.

8.7 Stellplätze sowie Fuß- und Wirtschaftswege sind unter Verwendung einer Rasenansaat mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % anzulegen. Erreicht werden kann dies zum Beispiel mit den Belägen Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Wegedecke. (= V b 1.2)

8.8 Die Fassaden entlang der Südgrenze des Gewerbegebietes sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.
Es ist mindestens eine Kletterpflanzung pro 4 lfdm Gebäudefassade vorzunehmen. Der Mindestanteil an immer- oder wintergrünen Arten beträgt 25 %. (= G e 3.1)
Geschlossene Außenwandflächen, Garagenwände und Stützmauern sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

9. FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

9.1 Für notwendige Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers ist die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu dulden.

10. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

10.1 Für das Dorfgebiet wird talseitig eine Traufhöhe von 7.00 m und bergseitig eine Traufhöhe von 6.00 m festgesetzt. Dieses Maß wird jeweils gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand eines Gebäudes mit dem anstehenden natürlichen Gelände in der Gebäudemitte und dem Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes und der Oberkante Dachhaut.

10.2 Die Höhenlage der Gebäude im Gewerbegebiet darf die Höhe der vorhandenen Gebäude nicht überschreiten.

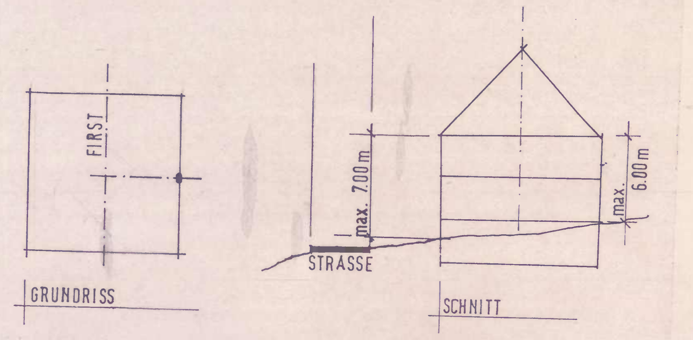

11. BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO)

11.1 Im Dorfgebiet sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

11.2 Die zulässige Dachneigung im Dorfgebiet beträgt für Haupt- und Nebenanlagen sowie für Garagen zwischen 20° und 45°.

11.3 Für die Dacheindeckung im Dorfgebiet sind kleinteilige Materialien (Ziegel, Schiefer) zu verwenden. Für die Dacheindeckung im Gewerbegebiet ist eine Metalldeckung zulässig. Die Begrünung der Dächer ist zulässig.

11.4 Für Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig. Diese müssen jedoch extensiv begrünt werden.

11.5 Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig.

11.6 Doppelhäuser sind in den Außenflächen (Fassaden) und in der Dachneigung einheitlich zu gestalten.

11.7 Einfriedungen der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Hierbei sind naturbelassene Holzzäune und Hecken zu verwenden.

11.8 Im Gewerbegebiet dürfen nach Süden, sowie von der südlichen Baugrenze aus 10 m nach Norden, aus schalltechnischen Gründen nur feststehende Fenster angeordnet werden.

11.9 Die südliche Gebäudewand des Gewerbegebietes ist alle 10 m mit Vor- bzw. Rücksprüngen von mind. 25 cm zu gliedern (z.B. durch Pfeilervorlagen). Die Fassade ist zu 40 % mit laub- und nicht laubabwerfenden Pflanzen zu begrünen.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und Hinweise

- Funde im Sinne der Denkmalpflege müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DschPflG).
- Hinweis:
  Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist getrennt zu sammeln und als Brauchwasser wiederverwenden, alternativ ist eine Versickerung auf den einzelnen Grundstücken zulässig.

Gegenüberstellung von Konflikten und landespflegerischen Maßnahmen

Konflikt		Landespflegerische Maßnahme	
Bodenpotential			
b 1 Flächenneuversiegelung		A b 1.1 Entfernung v. Teilversiegel. (x 0,75)	322 qm
- MD-Gebiet GRZ 0,4	7.970 qm	V b 1.2 Teilversiegelung W.-Weg (x 0,25)	in b 1 integr.
- MD-Gebiet GRZ 0,2	575 qm	A b 1.3 Dachbegrünung (x 0,5)	-
- Straßen	1.525 qm	E b 1.4.1 Gehölzpflanzung auf Lagerplatz	1.826 qm
- Wirtschaftsweg (x 0,75)	195 qm	E b 1.4.2 Sukzession in Waldlücke Pz. 18	1.000 qm
- GE-Gebiet mit erweitertem Baufenster 5.531 qm x 0,8	4.425 qm	E b 1.4.3 Extensivierung von Acker Pz. 28 (ökolog. Anbau oder Brache)	10.294 qm
		E b 1.4.4 Heckenpflanzung Pz. 22	1.248 qm
SUMME mit erweitertem Baufenster	14.690 qm	(A w 1.2) siehe dort	-
b 2 Überbauung von Ausgleichsflächen	537 qm	SUMME	14.690 qm
		A b 2 Gehölzpflanzung auf Lagerplatz	537 qm
Wasserpotential			
w 1 Vernichtung vor Versickerungsfläche		A w 1.1 Brauchwassernutzung	
		A w 1.2 Versickerung von Straßenniederschlagswasser	-
Klimapotential			
k 1 Erwärmung durch Überbauung		N k 1 Ausgleich nicht möglich	
k 2 Emissionen durch Hausbrand/Verkehr		A T k 2 Luftverbesserung durch Durchgrünung	
Arten- und Biotoppotential			
ö 1 Vernichtung von		A ö 1.1.1 Streuobstwiese Pz. 128 (west)	430 qm
- Streuobstbrache	850 qm	A ö 1.1.2 Streuobstwiese Pz. 33 Fl. 19	1.550 qm
- Obstbäumen	16 Bäume	A ö 1.1.3 Heckenpflanzung Pz. 22 Fl. 19	570 qm
		SUMME (x 3,0)	2.550 qm
		A ö 1.2.1 Straßenbäume	8 St
		A ö 1.2.2 Hausbäume	24 St
		SUMME (x 2,0)	32 St
ö 2 Vernichtung von Extensivgrünland	10.770 qm	A ö 2 Neuanlage Extensivgrünland	10.750 qm
		V ö 3 Erhalt von Bäumen außerhalb der Baugrenzen	.

ARTENLISTE

Bäume 1. Ordnung

Zu verwenden sind Hochstämme/Stammbüsche mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Juglans regia	Walnuß
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung

Zu verwenden sind Hochstämme/Stammbüsche mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 bzw. 8/10 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe

Obstbäume in Sorten

Malus domestica	Hausapfel
Prunus avium	Süßkirsche
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica ssp. domestica	Zwetschge
Prunus imsitia	Pflaume
Pyrus communis	Birne

Sträucher

Zu verwenden sind Pflanzen mit einer Mindestqualität von: 2 x v, 60/100 bzw. als Heister, 2 x v, Co/mB 125/150.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Waldhaselnuß
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum 'Schmidt'	Bergjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Buschrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball

GELTUNGSBEREICH 2

DER GELTUNGSBEREICH 2 WIRD DEM GELTUNGSBEREICH 1 ZUGEORDNET

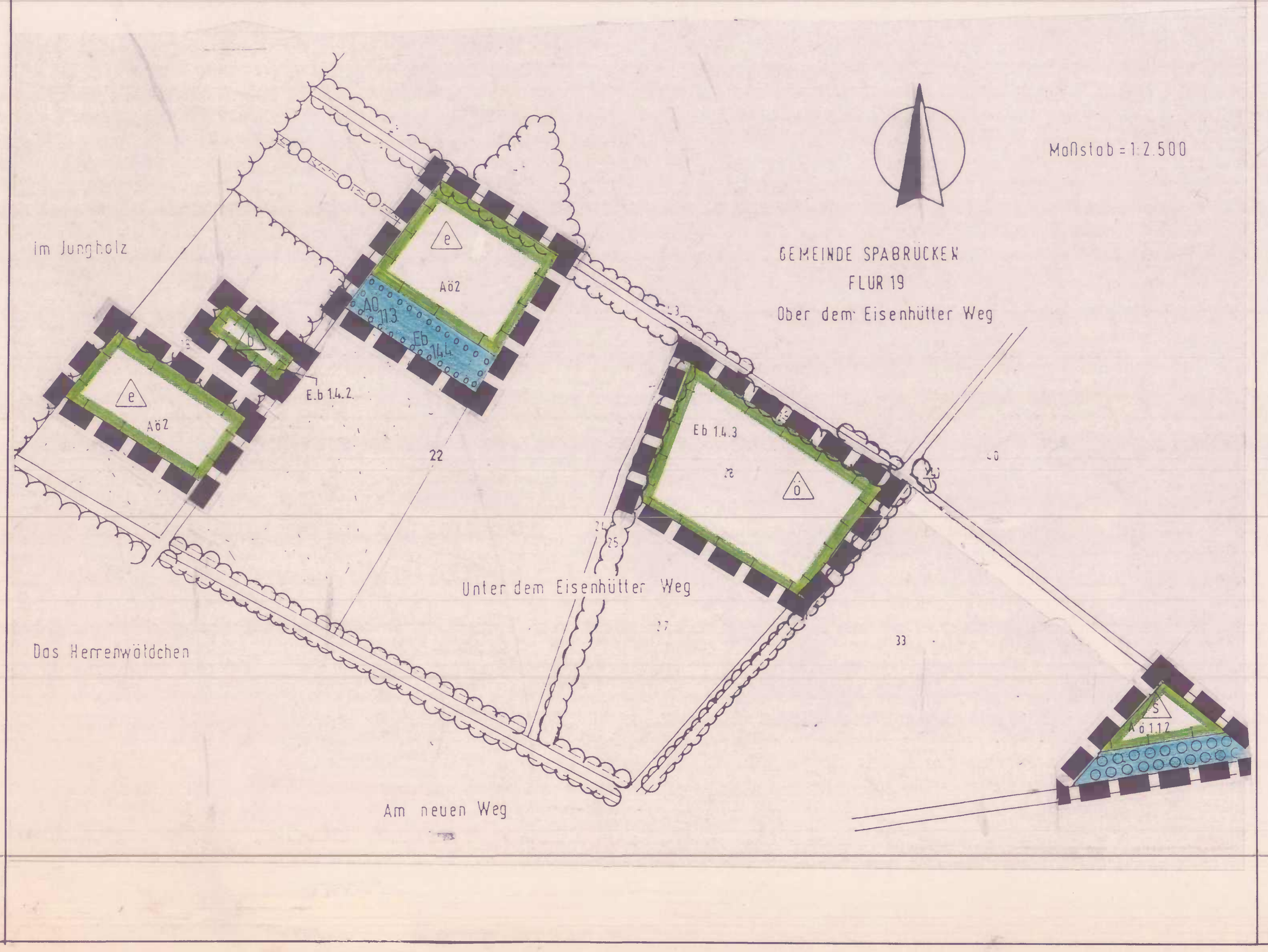

Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl S. 307, 1987 S.48) in der derzeit gültigen Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
5. § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der derzeit gültigen Fassung.
6. § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl S. 36) in der derzeit gültigen Fassung.
7. § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl S. 880) in der derzeit gültigen Fassung.
8. § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Ortsgemeinderat hat am 21.08.91 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 17.10.91 ortsüblich bekanntgemacht.
Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gemäß § 4 BauGB bei der Planaufstellung beteiligt.

Spabrücken den 30.06.1995
Siegel Ortsbürgermeister Roßkopf

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand am 06.03.94 in Spabrücken statt.
Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Bebauungsplan hat einschließlich der Textfestsetzung und der Begründung nach Beschluß durch den Gemeinderat vom 06.09.1994 in der Zeit vom 05.12.1994 bis einschließlich 05.01.1995 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Spabrücken den 30.06.1995
Siegel Ortsbürgermeister Roßkopf

Der Ortsgemeinderat hat am 08.02.95 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) und des § 10 BauGB als Satzung beschlosssen.

Spabrücken den 09.11.1995
Siegel Ortsbürgermeister Roßkopf

Gehört zum Bescheid vom 09.10.1995 Az. 6/60-610-13/1202
Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung im Sinne von § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Bad Kreuznach den 09.10.1995
Siegel Kreisverwaltung Bad Kreuznach
I. V.
Meiborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Spabrücken den 08.11.1995
Siegel Ortsbürgermeister Roßkopf

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB erfolgte am im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3), 214 BauGB sowie § 22 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Spabrücken den 09.11.1995
Siegel Ortsbürgermeister Roßkopf

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
MANNERT & PARTNER — Architektur- u. Stadtplanungsbüro BDA dwb, 55543 Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 69, Tel.: 0671 / 32036, Fax: 0671 / 32039
SCHMITZ + WÜNSCH — Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur BDLA, 55543 Bad Kreuznach, Philippstraße 7, Tel.: 0671 / 43929, Fax: 0671 / 43989

Bad Kreuznach im August 1994

W. Mannert , Architekt und Stadtplaner

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDESPFLEGERISCHEN PLANUNGSBEITRAG

Maßstab: 1 : 1.000

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. W. Mannert
Dipl.-Ing. (TU) A. Weinberger
Dipl.-Ing. (FH) U. Wünsch

WINFRIED MANNERT + PARTNER
Architektur + Stadtplanungsbüro
Architekt BDA dwb
55543 Bad Kreuznach
Mannheimer Str. 69
Tel.: 0671/32036 Fax: 0671/32039

SCHMITZ + WÜNSCH
Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur BDLA
55543 Bad Kreuznach
Philippstraße 7
Tel.: 0671/43929 Fax: 0671/43989